

„Digitale Schulordnung“ + Einwilligung in die Teilnahme an Videokonferenzen von zu Hause aus im Schuljahr 2021/2022

(Name, Vorname Schüler*in)

(Geburtsdatum)

(Klasse)

(Name, Vorname Erziehungsberechtigte)

Datenschutzrechtliche Einordnung von Videokonferenzen und Einwilligungserklärung

Für den Fall, dass der Unterricht einer ganzen Klasse oder einzelner Schüler*innen einer Klasse pandemiebedingt nicht in Präsenz stattfinden kann, besteht die Möglichkeit alternativ mittels **Videokonferenzsystem** zu unterrichten. Da dies der Aufgabenerfüllung der Schule dient, ist dieses Vorgehen **durch das Schulgesetz gedeckt**. Vgl. § 21 Schulgesetz neu: „Der Einsatz informationstechnisch gestützter Systeme und die für seine Umsetzung erforderliche auch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sind zulässig.“

Grundvoraussetzung ist eine **digitale Arbeitsfähigkeit**, also auch zuhause die benötigten Endgeräte, Zugangsdaten und Links für alle Programme und Tools zu haben und zu kennen, die im Unterricht zum Einsatz kommen. Im digitalen Fernunterricht wird am SBBZ Sehen Heiligenbronn mit **Microsoft Teams** und **Big Blue Button** gearbeitet. Beide Videoplattformen sind DSGVO-konform.

Um den digitalen Unterricht konform mit den datenschutz- und schulrechtlichen Richtlinien zu gestalten, bedarf es tragfähiger Vereinbarungen und Vorgaben, einer **„digitalen Schulordnung“**, der sich Lehrkräfte und Schüler*innen (bei Minderjährigen auch ihre Erziehungsberechtigten) verpflichten.

Bei der Teilnahme an einer Videokonferenz werden folgende Daten verarbeitet: Nachname, Vorname, Bild- und Tondaten, Name des Raumes, IP-Nr. des Teilnehmers und Informationen zum genutzten Endgerät. Je nach Funktionen fallen Inhalte von Chats, gesetzter Status, Beiträge zum geteilten Whiteboard, Eingaben bei Umfragen, durch Upload geteilte Dateien und Inhalte von Bildschirmfreigaben an. Es werden keine personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung dauerhaft gespeichert. Videokonferenzen werden nicht aufgezeichnet. Die Inhalte

von Chats, Notizen, geteilten Dateien und Whiteboards werden gelöscht, sobald ein Konferenzraum geschlossen wird.

Ich/Wir willige/n in die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der oben aufgeführten Schülerin bzw. des oben aufgeführten Schülers ein.

Die jeweilige Einwilligung erfolgt auf freiwilliger Basis. Sie kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ab Zugang der Widerrufserklärung dürfen diejenigen personenbezogenen Daten, auf die sich die Einwilligungserklärung bezieht, nicht weiterverarbeitet werden, sondern diese sind unverzüglich zu löschen, soweit es nicht eine anderweitige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung als die Einwilligung gibt. Durch den Widerruf der Einwilligung wird jedoch die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile, auch nicht in Bezug auf das Recht auf Bildung.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht zu bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler*in ab dem 14. Geburtstag

Unterschrift Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen

„Digitale Schulordnung“

1. Verbot der Aufzeichnungen

Videounterricht darf nicht mitgeschnitten und aufgezeichnet werden. Die Nutzung von Videounterricht ist lediglich im Live-Modus (Streaming) gestattet.

Der Ton darf nur über Kopfhörer empfangen werden, wenn neben den Schüler:innen oder Lehrkräften weitere Personen im Raum sind.

2. Schutz der Privatsphäre

Auch im Videounterricht muss der Schutz der Privatsphäre der Schüler:innen gewahrt sein.

Der Schüler / die Schülerin hat selbst dafür zu sorgen, dass private Dinge und Gespräche im Videounterricht nicht übertragen werden.

3. Schutz des pädagogischen Raumes der Lerngruppe

Auch Videounterricht untersteht dem Schutz des pädagogischen Raums der Lerngruppe.

Sämtliche Vorgänge, Gespräche oder Handlungen, von denen durch einen Videounterricht mit der Schule Kenntnis erlangt wird, sind vertraulich zu behandeln.

4. Verbot der Teilnahme Dritter

Das Unterrichtsgeschehen, das per Videokonferenz übertragen wird, darf nicht an Dritte weitergegeben und nur im engsten Familienkreis besprochen werden.

5. Nutzung in öffentlichen Räumen nicht gestattet

Eine Nutzung in öffentlich zugänglichen Räumen wie z.B. Cafés, Kneipen, Restaurants, ÖPNV, Warteräumen, Arztpraxen etc. ist verboten. Die Nutzung muss in privaten Räumen stattfinden.

6. Sprachetikette

Wie auch in der Schulordnung und im Verhaltenskodex niedergeschrieben, gilt im Videounterricht als Maxime ein freundlicher und respektvoller Umgang untereinander. Jeder behandelt einen Videokontakt so wie er selbst auch behandelt werden möchte.

7. Verhaltensregeln, auch im begleitenden Chat/Forum

- Schüler:innen müssen ihren echten Namen angeben.
- Die Kameras sind generell an und werden nur in Absprache ausgeschaltet.
- Das Mikrofon von Schüler:innen ist generell ausgeschaltet, damit ein geordneter Unterricht ohne Hintergrundgeräusche abgehalten werden kann. Wenn Schüler:innen sich per ‚Handheben‘ melden, können sie das Mikrofon nach Absprache anschalten.
- Schüler:innen verlassen den Arbeitsplatz nicht, auch wenn sie gerade niemand sieht. Auch für einen Toilettengang müssen sie sich abmelden.
- Schüler:innen dürfen keine privaten Chats im Hintergrund laufen lassen.

8. Zugang zum Video-Raum nicht vor dem Moderator

Begründet durch die Aufsichtspflicht, dürfen die Schüler:innen nicht in die Video-Konferenz eintreten, bevor der Moderator (im Allgemeinen die Lehrkraft) den Video-Raum betreten hat. Durch eine entsprechende Einstellung wird ermöglicht, dass sich die Schüler:innen vor Eintritt des Moderators in einem sogenannten Warteraum befinden, bevor sie vom Moderator in den Video-Raum eingelassen werden.

9. Verstöße

Verstöße können bei Schüler:innen u. a. mit pädagogischen Maßnahmen oder Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet werden.

Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die ‚digitale Schulordnung‘ des SBBZ Sehen beim digitalen Fernunterricht zu beachten und einzuhalten.

Ich/Wir stimme/n den beigefügten Regeln zu Nutzungsbedingungen beim Einsatz von Streaming und Videokonferenzsystemen im Schuljahr 2021/2022 zu.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in ab dem 14. Geburtstag

Unterschrift Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen